

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1968

zur Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattung für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern ausgeführt werden

(68/237/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung Nr. 1020/67/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG kann, um die Ausfuhr von Milcherzeugnissen nach dritten Ländern zu ermöglichen, der Unterschiedsbetrag zwischen den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat und den Preisen im internationalen Handel erstattet werden. Die Verordnung Nr. 217/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 620/67/EWG<sup>(4)</sup>, hat die Grunderzeugnisse bestimmt, für welche bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung Nr. 13/64/EWG aufgeführten Waren eine Erstattung gewährt werden kann. Nach Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung Nr. 217/67/EWG wird der Höchstbetrag dieser Erstattung

jeden Monat festgesetzt unter Berücksichtigung der auf dem Markt der Gemeinschaft geltenden Preise einerseits und der Weltmarktpreise andererseits.

Die Marktlage der in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführten Milcherzeugnisse ist in der Regel die gleiche wie diejenige der in unverarbeitetem Zustand ausgeführten Erzeugnisse. Es ist daher angezeigt, als Höchstbetrag der Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 217/67/EWG aufgeführten Grunderzeugnisse der Verordnung Nr. 13/64/EWG, die in Form der obengenannten Waren ausgeführt werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 56/66/EWG der Kommission vom 23. Mai 1966 zur Errechnung der Höchstbeträge der Erstattung bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen nach dritten Ländern und zur Aufhebung der Verordnungen Nrn. 41/65/EWG und 42/65/EWG<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 682/67/EWG<sup>(6)</sup>, für die Zone I ermittelten Höchstbeträge vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Höchstbetrag der Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 217/67/EWG genannten

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2895/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 234 vom 28. 9. 1967, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 92 vom 23. 5. 1966, S. 1422/66.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 243 vom 7. 10. 1967, S. 13.

Gründerzeugnisse der Verordnung Nr. 13/64/EWG, die in Form der im Anhang der Verordnung Nr. 13/64/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 1020/67/EWG, aufgeführten Erzeugnisse nach dritten Ländern ausgeführt werden, ist ab 1. Juni 1968 gleich dem Höchstbetrag der Erstattung, der am 1. Juni 1968 auf die gleichen Erzeugnisse bei der Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand nach der im Anhang der Verordnung Nr. 56/66/EWG bestimmten Zone I angewandt wird.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Mai 1968

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---